

Hartmut Rencker
Fontanestr. 82
55127 Mainz
Tel.: 06131-72801
Mail: hartmut@rencker.de

An
Amtsgericht Mainz
Postfach

55001 Mainz

Wegen des Wortes „Falschaussage“ erfolgte am 7.1.2015 schon wieder eine Hausdurchsuchung mit erneuter Beschlagnahmung meiner gesamten Technik einschließlich unbequemer Beweismittel mit der Option, die Technik als „Tatwaffe“ zu vernichten. Ist auch ein Bleistift eine Tatwaffe? So sehr fürchtet sich die der Beweisunterdrückung überführte Justiz. Der Rechtsstaat schafft sich ab.

24.8.2014

3567 Js 11969/12 403ECs

von der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, mache ich fristgerecht Gebrauch.

Es müssen zwei Sachverhalte unterscheiden werden.

A Entspricht die Forderung des Anwalts für definitives Nichtstun den Regeln? Selbst Mindestgebühren sind zu viel.

B Ist die Forderung dem Grunde nach zulässig?

zu B

Gegen das konzertierte „Inquisitionsverfahren“ um die Frage, ob Wahrheit eine Beleidigung sein kann, habe ich den Verfahrensmangel der Beweisunterdrückung geltend gemacht.

- a) Die mir vorgeworfenen Beleidigung („in die Kleinkriminalität abgerutschte Polizeistrolche“) war keine Beleidigung sondern die beschönigende Umschreibung der nachgewiesenen bzw. sogar eingestandenen Straftat mehrerer uneidlicher Falschaussagen.
- b) Es kann einfach nicht sein, dass sieben verbandelte Polizeizeugen aufgebeten werden bei gleichzeitiger Ausgrenzung von Augenzeugen und Sachverständigen, die allesamt die Polizisten der uneidlichen Falschaussage, also einer strafrelevanten Verfehlung bezichtigen.
- c) Der aus dem Polizeidienst hervorgegangener Richter, der als Polizistenbeschützer bekannt ist, hat durch die Verhandlungsführung seine Befangenheit demonstrativ unter Beweis gestellt.
- d) Die Weigerung, den Sachverhalt zu objektivieren, zeigt, dass eine ergebnisoffene Verhandlung unterlaufen wurde.
- e) Argument der Verweigerungshaltung ist die kuriose Erfindung der Generalsstaatsanwaltschaft, ich sei zu einem verbal, grammatikalisch und gedanklich geordneten Vorbringen nicht in der Lage und deshalb seien die von mir über das Verwaltungsgericht herausgeklagten Dokumente und weitere Beweisunterlagen formal unwirksam.

- f) Staatsanwalt Steinhard und Richter Stöcklein verboten mir das Verlesen einer Erklärung mit der Drohung, für jedes falsche Wort würde ich mir ein neues Verfahren einhandlen.
- g) Es befremdet, dass Richter Stöcklein gegen den ausdrücklichen Willen von Staatsanwältin Hook dem Falschaussager [REDACTED] eine Nebenklage eingeräumt hat, offenbar um mir finanziell zu schaden.
- h) Die Nebenklage ist völlig ins Leere gegangen.
- i) Was soll überhaupt eine Nebenklage in der von [REDACTED] selbst erstatteten Beleidigungsanzeige? Oder wer sonst hat die Anzeige erfunden?
- j) [REDACTED] bringt sich zusätzlich ins Zwielficht mit seiner Dreistigkeit, ausgerechnet das Opfer seiner wiederholten solidarischen Falschaussagen zu verfolgen unter billiger Inkaufnahme meiner Verurteilung als Bauernopfer.
- k) Mein monatelanges umfangreiches Vorbringen gegenüber der Staatsanwaltschaft sowie im Schriftsatz vom 5.6.2014 wurde inhaltlich nicht gewürdigt und wird hiermit zum Gegenstand meiner Beschwerde gemacht. Es geht hier nicht um eine Berufung im üblichen Sinne sondern um die Beanstandung des schweren Verfahrensfehlers der Beweisunterdrückung. Formal mag das ein Wiederaufnahmeantrag sein.
- l) Es wird angeregt, dem trotz Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer uneidlichen Falschaussage in zwei Fällen objektiv der Lüge überführten [REDACTED] die Mutwillenskosten aufzuerlegen.
- m) Es ist zu überlegen, ob dessen Anzeige als Täter gegen sein Opfer einen eigenen Straftatbestand darstellt.

Aktuell laufen folgende Strafverfahren

1. gegen [REDACTED] wegen indiziell nachgewiesener bzw. sogar eingestandener gruppenspezifischer uneidlicher Falschaussagen,
2. gegen Unbekannt (ehemaliger Justiziar Gohr? Polizeidirektor i.R. Frank?) wegen des Verdachts auf Zeugenbeeinflussung,
3. gegen Generalstaatsanwalt Mannweiler wegen Beweisunterdrückung,
4. dazu kommt noch die inhaltlich als Strafanzeige zu verstehende Eingabe von Ltd. Polizeidirektor i.R. [REDACTED] an den Leitenden Oberstaatsanwalt Mieth. Wenn ein Polizeidirektor den Vorwurf erhebt, dass Justiz und Polizei den Rechtsstaat beschädigt haben, kann das nicht übergangen werden.

Abschließend stelle ich fest, dass es längst nicht mehr um den Kindergartenstrolchenstreich des Abzockversuchs ohne Quittung geht sondern um die von mir mit der Beweisklitterung, Beweisunterdrückung und Strafvereitelung im Amt überführten Beschützer. Und genau hier liegt das Problem.

Tragisch ist, dass neben mir als Bauernopfer auch der erst später zu dem Übergriff hinzugekommene [REDACTED] ein Opfer des Skandals geworden ist. Denn [REDACTED] hat offenbar auf Anweisung solidarisch gelogen um seine Kollegen zu decken. Und warum wurde ohne Ziel und ohne Sinn so dummdreist gelogen?

Unter den gegebenen Umständen kann ich die Forderung des Nebenkläger-Anwalts nicht hinnehmen, so lange die anhängigen Strafverfahren und Dienstaufsichtsbeschwerden nicht abgeschlossen sind.

(Hartmut Rencker)